

1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und Abwägungsvorschläge

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 10.02. – 13.03.2020 zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.2.1 Polizeipräsidium Offenburg

E-Mail vom 18.02.2020

Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat auch gegenüber der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg keine Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge.

Wir sind mit dem Standort „Nordwestlich Holderstock“ für den Neubau des Klinikums mit einer Größe von etwa 20 ha einverstanden. Auch wir sehen diesen Standort als geeignet an.

Mit dem Neubau des Klinikums wird es zu Verlagerungen von Verkehrsströmen kommen, die mit einem erhöhten Maß an einem Bedürfnis für Verkehrssicherheit einhergehen. Aus diesem Grunde wird unsererseits um Beteiligung am Verkehrskonzept gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Polizeipräsidium an der weiteren Planung beteiligt.

1.2.2 Eisenbahn-Bundesamt

E-Mail vom 25.02.2020

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Offenburg, Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald).

Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht Überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Flächennutzungsplan die Neubaustrecke Karlsruhe-Basel tangiert. Deshalb verweisen wir, wegen der daraus resultierenden Beschränkungen sich an die Vorhabenträgerin des Projekts zu wenden.

Die Anschrift lautet:

*DB Netz AG
Großprojekt Karlsruhe-Basel
Projektmanagement/Technik (INGK)
Herr Philipp Langefeld
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben. Es wurde allerdings keine Stellungnahme abgegeben. Wie in der vorliegenden Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes angeregt, wurde die DB Netz AG zusätzlich direkt beteiligt (siehe Stellungnahme unter 1.2.11). Flächen einer Eisenbahn des Bundes sind bei der vorliegenden Planung nicht betroffen.

1.2.3 Terranets bw GmbH

Schreiben vom 25.02.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 3. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.4 Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“

Mail/ Schreiben vom 09.03.2020

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe

A.) Die für den neuen Klinikstandort zu erschließende Fläche ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz im Trennsystem zu entwässern.

Für die Behandlung des Regenwassers gelten die Vorgaben aus Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz und Abwassersatzung (Versickerung, Rückhaltung, gedrosselte Einleitung ins Gewässer). Demzufolge ist das anfallende Niederschlagswasser, sofern möglich, auf dem Grundstück zu versickern, wenn keine Grundwassergefährdung zu befürchten ist. Die gegebenenfalls notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - einzuholen. Die Versickerung kann grundsätzlich flächig (mittels wasserdurchlässiger Befestigung) oder durch gezielte Versickerung über die belebte Bodenschicht erfolgen.

Ist eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich oder nicht zulässig, ist das Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in den Mühlkanal einzuleiten, wofür gegebenenfalls eine Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Eine entsprechende Ableitungsmöglichkeit hierfür ist neu zu schaffen. Dies kann in geschlossener Form durch ein Kanalrohr erfolgen oder oberirdisch als offener Graben, eventuell in Begleitung eines Grünzuges.

Flachdächer und flach geneigte Schrägdächer sind zu begrünen (Substratstärke mind. 10 cm).

B) Das anfallende Schmutzwasser ist in die vorhandene städtische Mischwasserkanalisation in der Lise-Meitner-Straße einzuleiten.

C) Bei allen Entwässerungsleitungen bis zur Einleitung in die vorhandene öffentliche Kanalisation handelt es sich um private Leitungen, die vom Grundstückseigentümer hergestellt und unterhalten werden.

Rechtsgrundlage

A) §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, §8 Abs. 1 Abwassersatzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

B) Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Befreiung hiervon: §3 bzw. §5 der Abwassersatzung der Stadt Offenburg

C) § 2 (2) und (4) sowie § 12 AbwS

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zum Schutz vor Überflutungsschäden aufgrund bei Starkregen oberirdisch abfließenden Wassers sind die Gebäude und Nebengebäude bis zu einem Wasserspiegel von 15 cm über Straßenoberkante durch entsprechend gestaltete Kellerzugänge und Tiefgarageneinfahrten usw. gegen oberirdisch eindringendes Wasser zu sichern.

Grundsätzlich möchten wir noch auf die Problematik von Medikamentenrückständen in kommunalen Abwässern hinweisen. Im Zuge des Klinikneubaus sollte deshalb eine Behandlung und Abscheidung der Spurenstoffe vor Ort erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft und behandelt. Es ist nicht Thema der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan). Dachbegrünungen von Flachdächern sind aus verschiedenen Gründen zu befürworten. Eine entsprechende Festsetzung kann erst im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

1.2.5 Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtamt - Gesamtstellungnahme

Mail/Schreiben vom 12.03.2020

I. Vermessung und Flurneuordnung

Die Belange des Fachbereichs Vermessung sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. Amt für Waldwirtschaft

Die forstfachliche Prüfung des vorgelegten Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt, dass eine Waldinanspruchnahme von maximal 1,3 ha vorgesehen ist.

Die tatsächliche Flächengröße konnte nicht ermittelt werden, da zum Zeitpunkt der Besichtigung wegen eines verschlossenen Bauzaunes kein Zugang möglich war. Betroffen ist das Flurstück Nr. 5542/8, Gemarkung Offenburg.

Diesseitig wird angenommen, dass die Waldeigenschaft im südöstlichen Teilbereich (durch Sukzession entstanden, v.a. Weide, Birke und Robinie) erst durch einen Be- gang festgestellt oder verneint werden kann.

Die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart im Zuge der Bauleitplanung ist nach § 10 (Umwandlungserklärung) Landeswaldgesetz genehmigungspflichtig.

Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage einer Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Der Antrag ist an das Amt für Waldwirtschaft zu richten. Genehmigungsbehörde ist die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg. Ein Antragsformular hat diese ihrer Stellungnahme bereits beigelegt.

Zum Ausgleich der bei Waldumwandlungen gegeben nachteiligen Umweltwirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion sind außerdem bereits im Umwandlungsverfahren nach § 10 „Umwandlungserklärung“ mögliche Kompensationsmaßnahmen inklusive der Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und vor der Genehmigung zu entwickeln.

Amt für Waldwirtschaft
Ergänzende Mail vom 30.04.2020

Aktualisierung nach Flächenbegang:

Die forstfachliche Prüfung des vorgelegten Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt, dass eine Waldinanspruchnahme von maximal 1,3 ha vorgesehen ist.

Betroffen ist das Flurstück Nr. 5542/8, Gemarkung Offenburg.

Diesseitig wird angenommen, dass die Waldeigenschaft im südöstlichen Teilbereich (durch Sukzession entstanden, v.a. Weide, Birke und Robinie) erst durch einen Begang festgestellt oder verneint werden kann.

Ein Begang konnte am 24. April 2020 mit folgendem Ergebnis erfolgen:

Wegen eines Fahrweges, eines teilweise sehr geringen Bestockungsgrades auf Teilflächen und eines Baumalters von ca. 5 Jahren auf dem Hauptteil der Fläche konnte die tatsächliche Waldfläche auf ca. 0,49 Hektar bestimmt werden. Eine Karte mit der Waldabgrenzung ist beigelegt.



Die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart im Zuge der Bauleitplanung ist nach § 10 (Umwandlungserklärung) Landeswaldgesetz genehmigungspflichtig.

Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage einer Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.

Der Antrag ist an das Amt für Waldwirtschaft zu richten.

Genehmigungsbehörde ist die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg. Ein Antragsformular hat diese ihrer Stellungnahme bereits beigelegt.

Zum Ausgleich der bei Waldumwandlungen gegebenen nachteiligen Umweltwirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion sind außerdem bereits im Umwandlungsverfahren nach § 10 „Umwandlungserklärung“ mögliche Kompensationsmaßnahmen inklusive der Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und vor der Genehmigung zu entwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Sachverhalt wird geprüft. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich wird, stellt die Stadt Offenburg einen Antrag auf eine Umwandlungserklärung.

III. Straßenbauamt

Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg werden von unserer Seite keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Durch den Betrieb des geplanten Klinikums und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen wirken Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe auf benachbarte schutzbedürftige Wohn- und Büronutzungen ein. Wir halten es für erforderlich, im Rahmen der Umweltprüfung diese Belastungen gutachtlich zu prognostizieren und zu bewerten.

Das zukünftige Baugebiet wird mit Schallimmissionen durch die nördlich gelegenen Sportanlagen, durch Betriebe, insbesondere im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Holderstock“, „Industriegebiet Nord“ und „Im Seewinkel“ sowie Verkehrslärm, maßgeblich der B3 und der Rheintalbahn beaufschlagt. Im weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Lärmeinwirkungen zu ermitteln.

Was die Einstufung der Schutzbedürftigkeit für die Sonderbaufläche betrifft, würden wir die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung respektive der TA Lärm „in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten“ mit 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung „an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen“ mit 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts zugrunde legen.

Ein kleinerer Teil des Änderungsbereichs ist im bestehenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt bzw. für gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Der überwiegende Teil des Areals ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch die Umwand-

lung in eine Sonderbaufläche für ein Klinikum wird aus immissionsschutztechnischer Sicht eine deutlich höhere Schutzbedürftigkeit generiert. Dies kann für die in der Umgebung gelegenen Betriebe und Sportanlagen bedeuten, dass sie aufgrund der größeren Rücksichtnahme in ihrer Entwicklung limitiert sind. Im Zuge des qualifizierten Bebauungsplanverfahrens muss diese Problematik behandelt werden.

Rechtsgrundlage

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Juni 2017)
- Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV (Dezember 2014)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV (Juni 2017)

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits eine Ersteinschätzung der Lärmimmissionen durch ein Gutachterbüro ermittelt. Dabei wurden Lärmeinwirkungen von Verkehr, Gewerbe und Sportanlagen auf die zukünftige Klinikumnutzung untersucht. Grundlage war hierbei das unbebaute Grundstück, da noch kein Bebauungskonzept vorliegt.

Die Ersteinschätzung kommt zum Ergebnis, dass durch die in der Nähe gelegenen Sportanlagen in Bohlsbach, die Immissionsrichtwerte der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (18. BImSchV) für Krankenhäuser tags und nachts eingehalten werden.

Die Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet wurden anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine bzw. Reine Wohngebiet sowie anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) für Krankenhäuser beurteilt. Nach Mitteilung des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht sind die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung zu Grunde zu legen.

Im Tagzeitraum werden bei freier Schallausbreitung der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) in Allgemeinen Wohngebieten sowie der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 57 dB(A) für Krankenhäuser im gesamten Plangebiet eingehalten.

Im Nachtzeitraum wird bei freier Schallausbreitung der Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) in Allgemeinen Wohngebieten um bis zu 5 dB(A) überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 47 dB(A) für Krankenhäuser wird um bis zu 3 dB(A) überschritten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, weniger lärmempfindliche Klinikumsnutzungen (z.B. Parken, Logistik, Büroflächen) in Richtung der lärm erzeugenden Verkehrswege zu orientieren und stärker lärmempfindliche Klinikumsnutzungen von diesen weg zu orientieren.

Da noch kein Bebauungskonzept vorliegt, konnte noch nicht untersucht werden, inwieweit durch eine spätere Bebauung eine abschirmende Wirkung entsteht.

Durch eine Anordnung lärmempfindlicher Nutzungen in den Teilen des Plangebiets, die sich in weiterer Entfernung zu den umliegenden Straßen befinden (Nördliche Hälft-

te des Plangebiets) sowie durch gleichzeitige Anordnung lärmunempfindlicher Nutzungen als „vorgelagerte“, abschirmende Bebauung, ist eine Reduzierung der Verkehrs-lärmeinwirkungen für die lärmempfindliche Nutzung zu erwarten.

Nach Vorliegen eines Bebauungskonzepts ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu überprüfen, ob bei lärmempfindlichen Klinikumsnutzungen im Nachtzeitraum Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV auftreten. Falls dem so sein sollte, wären Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Nach dem Bau des durch die Deutsche Bahn geplanten Güterzugtunnels (geplante Inbetriebnahme 2035) im Osten des Plangebiets, ist in Zukunft mit insgesamt deutlich geringeren Schienenverkehrslärmeinwirkungen zu rechnen.

In Bebauungsplänen in der Umgebung des geplanten Klinikstandorts sind Industriegebiete, Gewerbegebiete und zum Teil auch eingeschränkte Gewerbegebiete (Ausschluss stärker emittierender Nutzungen) festgesetzt. In diesen Bebauungsplänen sind jedoch keine flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt. Angrenzend an die genannten Industriegebiete, Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete liegen auch reine und allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete, so dass bei Emissionen bereits heute auf diese Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist.

Da bisher keine konkreten Angaben zu Emissionen der ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe vorliegen, wurde in einem ersten Schritt der Anhaltswert der DIN 18005 für uneingeschränkte Industrie- und Gewerbegebiete angesetzt. Betrachtungsgegenstand war weiter das unbebaute Klinikumsgrundstück, da noch kein Bebauungskonzept vorliegt.

Bei uneingeschränktem Betrieb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Umgebung des Plangebiets gemäß den Anhaltswerten der DIN 18005 werden im Plangebiet Gewerbelärmeinwirkungen zwischen 48 dB(A) und 60 dB(A) berechnet. Ein uneingeschränkter Betrieb wäre allerdings heute bereits nicht zulässig. Einerseits sind die an den künftigen Klinikcampus unmittelbar angrenzen Gewerbegebiete teilweise als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Andererseits grenzen die Industrie- und Gewerbegebiete an bestehende Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete und soziale Einrichtungen, sodass bereits heute eine Rücksichtnahme erforderlich ist.

Unter Annahme der aufgrund der bestehenden störepfindlichen Nutzungen in der Umgebung zulässigen Emissionspegel der Industrie- und Gewerbegebietsflächen werden im Plangebiet Gewerbelärmeinwirkungen von 45 dB(A) bis zu 57 dB(A) am Tag und 30 dB(A) bis 43 dB(A) in der Nacht berechnet.

Im Tagzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) für Krankenhäuser um 1 dB(A) bis zu 12 dB(A) überschritten. Nachts wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) für Krankenhäuser in der nördlichen Hälfte des Plangebiets eingehalten. In der südlichen Hälfte des Plangebiets wird der Immissionsrichtwert um bis zu 8 dB(A) überschritten.

Da noch kein Bebauungskonzept vorliegt, konnte noch nicht untersucht werden, inwieweit durch eine spätere Bebauung eine abschirmende Wirkung entsteht. Es ist auch noch nicht bekannt, welche Gebäude des Klinikums in welchem Maß schutzbedürftig sind. Als besonders schutzbedürftig sind Patienten- und Behandlungszimmer

einzustufen. Als weniger schutzbedürftig sind z.B. Parkhäuser, Logistikbereiche und Büroräume einzustufen.

Es ist vorgesehen, im weiteren Verfahren die tatsächlichen gewerblichen Lärmemissionen detailliert zu erheben.

Weiter ist vorgesehen, Gebäude mit lärmunempfindlichen Nutzungen im südlichen Teil des Plangebiets anzuordnen und Nutzungen mit lärmempfindlichen Nutzungen abgewandt von Industrie- und Gewerbegebieten im nördlichen Teil des Plangebiets (Gliederung). Durch eine Anordnung von Gebäuden mit lärmunempfindlichen Nutzungen können schallabschirmende Wirkungen bezogen auf die nördlich angrenzenden Flächen erzielt werden.

Soweit nach Durchführung weiterer Erhebungen zu den tatsächlichen gewerblichen Lärmemissionen und nach Vorliegen und schallgutachterlicher Überprüfung des tatsächlichen Bebauungskonzepts weiterhin Überschreitungen von Richtwerten bestehen, sind mögliche weitere Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gewerbelärmeinwirkungen eine Grundrissorientierung innerhalb der Klinikgebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen (z.B. Patientenzimmer) und Maßnahmen an den Gebäuden wie z.B. vorgesetzte Fassaden, verglaste Loggien sowie fensterunabhängige Lüftungen von schutzbedürftigen Räumen.

Ob ein Gutachten für Luftschadstoffe erforderlich wird, wird erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft, da erst nach Vorliegen des Bebauungskonzepts deutlich ist, wo sich die konkreten Nutzungen befinden, die Emissionen verursachen.

IV. Amt für Umweltschutz

Artenschutz

Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Gemäß dem vorgelegten Scopingpapier sind bereits Untersuchungen zu Artengruppen erfolgt. Zur Beurteilung der Situation bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Ergebnisse, im Rahmen des im Parallelverfahren geplanten Bebauungsplanes, in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen.

Der zuständige Naturschutzbeauftragte merkt an, dass im Bereich des südwestlichen Kasernengeländes Hinweise auf ein Vorkommen der besonders geschützten Büschelnelke und des streng geschützten Eichenbocks vorliegen. Diese Arten sind im Rahmen des Artenschutzes abzuarbeiten.

Umweltschaden

Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 39 Abs. 4 BNatSchG). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplans ist dies jedoch denkbar. Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb des künftigen Bebauungsplans empfehlen wir daher ausdrücklich, die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf Arten der FFH-Richtlinie Anhang II (z.B. Hirschkäfer) bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der Arten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegt bei künftigen Bauvorhaben kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen

gen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans bereits zuvor ermittelt wurden und zulässig sind (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist zu beachten. Ein noch zu ermittelndes Ausgleichsdefizit ist im Rahmen des Bebauungsplans entsprechend zu kompensieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Es erfolgten bereits im Rahmen der 3. FNP-Änderung faunistische Untersuchungen. Im hierzu erstellten Bericht werden Aussagen zum besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG vorgenommen bzw. Maßnahmenvorschläge aufgelistet. Die Möglichkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist seitens der Stadt Offenburg gegeben, sodass bei deren Berücksichtigung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Maßnahmen konkretisiert und in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Die Hinweise bezüglich des Vorkommens der Büschelnelke und des Eichenbocks werden berücksichtigt. Entsprechende Nachkartierungen sind im Juni 2020 durchgeführt worden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Vorkommen des Eichenbocks ausgeschlossen werden kann, die Büschelnelke wurde hingegen festgestellt. Es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt. Die Möglichkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist seitens der Stadt Offenburg ebenfalls gegeben.

Zur Vermeidung eines Umweltschadens wurden die für den Vorhabenbereich relevanten Artengruppen untersucht. Für diese werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Umweltbericht erstellt. In diesem werden für die einzelnen Schutzgüter die Umweltauswirkungen ermittelt. Zu erwartende, erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter werden kompensiert.

V. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Zu der mit Schreiben vom 6. Februar 2020 übersandten 3. Flächennutzungsplanänderung sind nachstehende Abklärungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:

A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen

Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung

Sachstand und Stellungnahme

Für die ausgewiesene Fläche, auf die das neue Klinikum errichtet werden soll sind keine Angaben zur beabsichtigten Entwässerung zu entnehmen. Deshalb kann von unserer Seite keine abschließende Stellungnahme gegeben werden.

Bei der beabsichtigten Flächenneuausweisung gehen wir davon aus, dass im Rahmen von noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes „Bebauungsplan“ sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik ausreichend berücksichtigt werden. Um eine zeitnahe

Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten zu können, sind Angaben zur tatsächlich beabsichtigten Entwässerungskonzeption ausreichend konkret darzustellen.

Insbesondere ist bei der Planung der Entwässerung des ausgewiesenen Gebiets zu berücksichtigen, dass bei der entwässerungstechnischen Erschließung die hydraulische Leistungsfähigkeit (Mindestleistungsfähigkeit) des öffentlichen Kanalnetzes ausreichend berücksichtigt wird. Dieser Nachweis ist auch zu führen, wenn ausgewiesene Gebiete nicht Teil eines gültigen Generalentwässerungsplanes sind.

Weiter weisen wir darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hierbei ist die Versickerung vorrangig zu prüfen. Dies ist vor allem bei bestehender Mischsystementwässerung zu beachten (z. B. bei der gesamten Ortsentwässerung Offenburg OT Bühl).

Daher ist im Zuge der Entwässerungsplanung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z. B. Versickerung, durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer).

Für Offenburg liegt uns eine Schmutzfrachtberechnung (genehmigt mit der Kläranlagenentscheidung am 22. Mai 2013) vor.

Sofern das Plangebiet über die Mischwasserkanalisation entwässert, bitten wir darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorgaben der allgemein gültigen Regelwerke zur Mischwasserbehandlung sowie die genehmigte Schmutzfrachtberechnung weiterhin ausreichend berücksichtigt werden.

Generell ist bei der Neuausweisung des Klinikgebietes auch frühzeitig zu klären, wie eine eventuell erforderlich werdende Regenwasserbehandlung umgesetzt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft und behandelt. Es ist nicht Thema der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Altlastenbearbeitung

Sachstand

Bei Grundstück, Flst.-Nr. 5542/8, handelt es sich um eine Teilfläche des Altstandortes „Kaserne Mansard“ (Objekt-Nr. 00727).

Diese ehemalige militärische Liegenschaft wurde von 1938 bis 1997 genutzt.

Auf dem Altstandort wurde im Mai 2005 eine „Orientierenden Untersuchung“ (OU) durchgeführt. Auf Grundlage der daraus resultierenden Ergebnisse wurde der Altstandort beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, am 20. Juli 2005 hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfad „Boden–Grundwasser“ auf Beweisniveau „BN 2“ mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ in „B = Belassen zur Wiedervorlage“ eingestuft.

Das Grundstück, Flst.-Nr. 5542, Gemarkung Offenburg, ist eine Teilfläche des Altstandortes „Ehem. Kaserne Wagram“, Objekt Nr. 05063.

Auf diesem Standort wurden im Jahr 2005 im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das Staatliche Hochbauamt Freiburg, orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Der dazugehörige Ergebnisbericht des Ingenieurbüro GEOsens vom 28. Juni 2005 wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vom Staatlichen Hochbauamt Freiburg mit Schreiben vom 5. Juli 2005 zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage des vorgenannten Ergebnisberichts wurde der Altstandort „Ehem. Kaserne Wagram“ beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des Wirkungspfades „Boden–Grundwasser auf Beweismiveau „BN = 2“ mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ in „B = Belassen zur Wiedervorlage“ eingestuft.

Die Einstufung in „B = Belassen zur Wiedervorlage“ bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Altstandortes, kein weiterer Handlungsbedarf besteht, jedoch bei einer Änderung von bewertungsrelevanten Sachverhalten (z. B. Entsiegelung, Erdarbeiten) über das weitere Verfahren erneut zu entscheiden ist.

Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.

Aus Sicht der Altlastenbearbeitung steht der beabsichtigten Bebauung der unter Punkt 1 genannten Grundstücke keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

In Verbindung mit der unter Punkt 1 genannten „Entsorgungsrelevanz“ machen wir darauf aufmerksam, dass geplanten Erdarbeiten im Hinblick auf eine nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen von einem in der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung erfahrenen Gutachter/Ingenieurbüro begleitet werden muss.

Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Information zu den Altlasten und den Umgang mit möglichen Altlasten in den zukünftigen Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:

Allgemeiner Hinweis

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.

Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.

Bodenschutz

Im Hinblick auf den vorgesehenen schutzgutbezogenen Untersuchungsumfang machen wir darauf aufmerksam, dass die notwendige Bewertung der Bodenfunktionen grundsätzlich anhand der nachfolgend genannten beiden Bodendatenquellen durchzuführen ist:

- Bodenkarte BK 50 Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (www.lgrb-bw.de, Tel: 0761/208-3000);*
- Bodenschätzungsdaten (service.vaog@ortenaukreis.de; Tel.: 0781/805-1800).*

Entgegen der Aussage in Tabelle 2, Kapitel 4 des Scoping-Papiers machen wir darauf aufmerksam, dass bezüglich der Bewertung des Schutzgutes Bodens die Auswertung der für einzelne Flurstücke vorliegenden Bodenschätzungsdaten eindeutig der Vorzug vor den Daten der Bodenkarte BK 50 zu geben ist, da die Bodenkarte BK 50 nur eine Maßstabvergrößerung bis in den Bereich 1:25.000 zulässt. Darüber hinaus gehende Vergrößerungen sind mit einer Überinterpretation der Genauigkeit der kartographischen Darstellung verbunden. Auf die textlichen Ausführungen unter Kapitel 4.1 und 4.3 des von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) herausgegebenen Bewertungsleitfadens wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wird dem vorgenannten Sachverhalt bei der Bodenbewertung bzw. der Ableitung des in Ökopunkten zu beziffernden Ausgleichsbedarfs nicht Rechnung getragen, ist im Rahmen der Prüfung des Umweltberichtes eine Korrektur der Bodenbewertung erforderlich, die u. U. mit einer zeitlichen Verzögerung des späteren Bebauungsplanverfahrens verbunden ist.

Da wir davon ausgehen, dass dem mit der Bodenbewertung beauftragten Gutachterbüro die grundstücksbezogenen Bodenschätzungsdaten nicht zur Verfügung stehen, sind diese Daten für alle im Planungsbereich befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Anzahl 93) als Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Bewertung der unversiegelten Böden der Grundstücke im Bereich der Altstandorte

„Kaserne Wagram“, Objekt-Nr. 05063, und „Kaserne Mansard“, Objekt-Nr. 00727, ist für Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Puffer und Filter für Schadstoffe“ von einer Wertstufe 2 („mittel“) auszugehen.

Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“ und „Grundwasser“ aus unserer Sicht ausreichend.

Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dem Hinweis bezüglich der Bodenbewertung wird gefolgt. Es erfolgt eine Auswertung der Bodenschätzungsdaten zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbelange.

VI. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Aus unserer Sicht ergeben sich zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.6 Regierungspräsidium Freiburg – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- und Gesundheitswesen-

E-Mail vom 17/18.03.2020

Anlagen

- *Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*
- *Antragsvordruck (EW12 inkl. EW 13) für forstrechtliche Umwandlungserklärung*

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und nehmen wir folgt Stellung:

Stellungnahme der Fachreferate 54.1 bis 54.4 ((Industrie/Schwerpunkte Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft, Abwasser, Arbeitsschutz)

Von Seiten der Fachreferate 54.1. bis 54.4 bestehen zur vorgesehenen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der VWG Offenburg keine Anregungen und Bedenken. Innerhalb des vorgesehenen Änderungsbereiches befinden sich nach Kenntnis der Fachreferate keine IE- und Störfall-Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Referat 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

Eine raumordnerische Stellungnahme zur vorgesehenen Flächeninanspruchnahme kann erst auf der Basis einer fundierten Bedarfsbegründung und eines Bebauungskonzeptes für den Klinikstandort und die vorgesehenen ergänzenden Einrichtungen erfolgen.

Wir möchten hierzu auf die weitaus geringere Flächeninanspruchnahme durch die Neuansiedlung des Zentralklinikums Lörrach und angegliederter Einrichtungen (ca. 9 ha für das Zentralklinikum Lörrach, geplant ca. 700 Betten, Neubau Zentrum für Psychiatrie, ergänzende Einrichtungen) hinweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Umsetzung der Agenda 2030 soll der Betrieb des Ortenau Klinikums künftig auf die Betriebsstellen Achern, Lahr, Offenburg und Wolfach konzentriert werden. An den Betriebsstellen Achern und Offenburg werden Klinikneubauten errichtet. In Offenburg werden nach Mitteilung durch das Ortenau Klinikum in einem am Klinikum unmittelbar angrenzenden Multi-User-Zentrum (MUZ) und dem zentralen Verwaltungsgebäude das Zentrallabor, die Arzneimittel- und Medikalprodukteversorgung, die Sterilgutversorgung (AEMP), die Wäscheversorgung, die Speisenversorgung und die Logistikdienstleistungen verortet. Ebenso wird ein Gesundheitszentrum mit dem Medizinischen Versorgungszentrum Ortenau sowie weiteren Gesundheitsdienstleistungen, die Bildungsakademie mit Krankenpflegeschule mit bis zu 280 Schülern, ein Kindergarten, ein Mitarbeiterwohnhaus (ca. 200 Apartments), Parkflächen/Parkhaus (1.450 Stellplätze) und die Rettungswache auf dem Klinik-Campus Holderstock geplant.

Das Grundstück soll aufgelockert bebaut werden, um Erweiterungsmöglichkeiten durch Nachverdichtung zu ermöglichen, um das Mikroklima durch Grün zwischen den Bauten zu verbessern und um für einer bei aller Baumasse ästhetischer Erscheinung des Klinikums zu erreichen.

Der Flächenbedarf wurde von Seiten des Klinikums mit Expertise von Fachexperten nach aktuellem Stand wie folgt übermittelt:

Fläche Grundstück nach derzeitiger Planung	ha
Klinik inkl. Strahlentherapie, Zentrallogistik und -verwaltung Gesamt-Ortenau Klinikum, Rettungswache, Hubschrauber	6,0
Erweiterung Ambulante Reha, Pathologie	1,5
Gesundheitszentrum / Ärztehaus / Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)	0,5
Schulen und Akademien	0,5
Wohnbereiche Mitarbeiter und Patienten, Kindergarten	1,0
Parkplatzflächen	2,0
Erschließungsflächen (Verkehrs- und Grünflächen)	3,5
Optionale Erweiterungsflächen für den Klinikbetrieb	5,0
Summe	20,0

Stellungnahme Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 20 ha, die zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum dargestellt werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist eine Teilfläche von rd. 2,7 ha davon bereits als bestehende gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine weitere Teilfläche von rd. 3 ha ist im FNP für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Im östlichen Teilbereich, der als bestehende gewerbliche Baufläche (Nr. 1.1.17) ausgewiesen ist, handelt es sich vermutlich um eine Industriebrache. Auf dieser Teilfläche hat sich gemäß Luftbild ein Sukzessionsbestand entwickelt.

Das Amt für Forstwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis hat die Fläche am 05.03.2020 vor Ort begutachtet und kam zu dem Ergebnis, dass auf einer Fläche von rd. 1,3 ha auf Flurstück Nr. 5542/8, Gemarkung Offenburg, die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) gegeben ist.

Auf dem südöstlich gelegenen Flurstück Nr. 5542, Gemarkung Offenburg, ist die Waldeigenschaft dagegen nicht gegeben.

Forstrechtliches Genehmigungsverfahren

Sofern durch eine Bauleitplanung Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant werden, wird für diese Flächen nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich.

Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.

Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen.

Ein Antragsvordruck (EW12 inkl. EW 13) ist diesem Schreiben bereits beigefügt.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldinanspruchnahmen wird davon ausgegangen, dass die Umweltprüfung qualitative wie quantitative Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- *Flächenbilanz für die dauerhaften (§ 9 LWaldG) Waldinanspruchnahmen*
- *Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände*
- *Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, ...)*
- *Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung*
- *Konkrete Angaben wo und wie die dauerhaften Waldinanspruchnahmen durch Ersatzaufforstungen und ggf. additive Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden können.*

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Nachuntersuchung des Amtes für Waldwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis, die am 24.04.2020 durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Flurstücks 5542/8 (Gemarkung Offenburg) die tatsächliche Waldfläche ca. 0,49 ha beträgt.

Der Sachverhalt wird geprüft. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich wird, stellt die Stadt Offenburg einen Antrag auf eine Umwandlungserklärung.

1.2.7 Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau Mail/Schreiben vom 17.03.2020

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
Siehe Abschnitt Grundwasser

Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Hinweis: Das Plangebiet liegt im Scoping-Korridor für die Neubaustrecke der DB. Bei Rückfragen zu hydrogeologischen Themen steht Herr Dr. Bauer, Tel. 0761 208-3070; E-Mail: michael.bauer@rpf.bwl.de zur Verfügung.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.

1.2.8 IHK Südlicher Oberrhein

Schreiben vom 17.03.2020

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6.2.2020 und die Möglichkeit, in o.g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist zum derzeitigen Zeitpunkt Folgendes zu äußern: Im Rahmen einer Strukturreform des „Ortenau-Klinikums“ ist in Offenburg ein neuer „konzentrierender“ Standort vorgesehen. Eine Standortalternativprüfung haben ergeben, dass der Standort „Nordwestlich Holderstock“ als neuer Klinikstandort am besten geeignet sei: Das neue Klinikum mit weiteren ergänzenden Einrichtungen soll in der nördlichen Kernstadt von Offenburg innerhalb eines rund 20 ha umfassenden Geltungsbereiches errichtet werden. Hierzu muss auch der Flächennutzungsplan der VG Offenburg geändert werden.

Neben der eigentlichen Klinik mit der notwendigen Infrastruktur sollen ggf. auch weitere gesundheitsaffine Einrichtungen u.ä. angesiedelt werden. Sonstige empfindliche Nutzungen wie Patientenhotel, Rehaklinik und Seniorenzentrum werden als weitere

denkbare Angebote im Vorentwurf grundsätzlich angesprochen. Bislang stehen die endgültigen Nutzungen wohl noch nicht fest und sind dadurch auch nicht räumlich verortbar.

Südlich und südwestlich an das Areal angrenzend befinden sich diverse größere Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt, die über Bebauungspläne rechtlich gesichert sind. Hier befinden sich u.a. auch größere bzw. große produzierende Betriebe der Stadt wie das Tesa Werk Offenburg GmbH, die Meiko Maschinenbau GmbH & Co.KG sowie die Thermopol Kunststoffwerk Fritz GmbH und Co.KG. Im aktuellen FNP von Offenburg ist für das Gewerbegebiet Holderstock zudem eine Erweiterungsfläche eingetragen.

Wie der zukünftigen FNP-Darstellung zu entnehmen ist, soll die Sonderbaufläche Klinikum nicht nur unmittelbar an ausgewiesene uneingeschränkte Gewerbegebietsflächen angrenzen, auch die geplante gewerbliche Fläche und Teile des Gewerbegebietes selbst sollen mit dem Sondergebiet überlagert werden. Damit würden künftig auch 5,7 ha an Fläche für gewerbliche Nutzungen entfallen. Auch ein Umspannwerk würde nun unmittelbar an das Klinikareal angrenzen.

Bei der durchgeführten Standortalternativenprüfung wurde auch das Thema „Immissionen/ Emissionen“ als Kriterium betrachtet. Im Ergebnis wird nur ganz allgemein festgestellt, dass eine Bewertung durch die Gewerbeaufsicht ergeben habe, dass „keine so starken Immissionen durch Gewerbebetriebe vorhanden seien, dass sie der Ansiedlung eines Klinikums entgegenstehen würden“.

Seitens der IHK wären zur Planung der VG bzw. der Stadt Offenburg dann keine Bedenken zu äußern, wenn

- a) nachweislich sichergestellt ist, dass die Bestandsbetriebe in den nahen Gewerbe- und Industriebetrieben hierdurch keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden können und hierbei auch geplante betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten mit berücksichtigt worden sind,
- b) die räumliche Zuordnung der endgültigen Nutzungen soweit möglich nach Empfindlichkeit gestaffelt vorgenommen würde (die empfindlicheren Nutzungen von den Gewerbegebieten also weiter weg platziert würden),
- c) die 5,7 ha entfallenden Flächen 1:1 durch Ausweisungen an anderen für „GE/GI“ geeigneten, d. h. unproblematischen Standorten ersetzt würden
- d) und dies bereits im FNP-Verfahren nachvollziehbar „abgearbeitet“ und dargelegt würde.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits eine Erstein-schätzung der Lärmimmissionen durch ein Gutachterbüro ermittelt. Dabei wurden Lärmeinwirkungen von Verkehr, Gewerbe und Sportanlagen auf die zukünftige Klinikumnutzung untersucht. Grundlage war hierbei das unbebaute Grundstück, da noch kein Bebauungskonzept vorliegt.

In Bebauungsplänen in der Umgebung des geplanten Klinikstandorts sind Industriegebiete, Gewerbegebiete und zum Teil auch eingeschränkte Gewerbegebiete (Ausschluss stärker emittierender Nutzungen) festgesetzt. In diesen Bebauungsplänen sind jedoch keine flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt. Angrenzend an die genannten Industriegebiete, Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete liegen auch reine und allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete, so dass bei Emissionen bereits heute auf diese Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist.

Da bisher keine konkreten Angaben zu Emissionen der ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe vorliegen, wurde in einem ersten Schritt der Anhaltswert der DIN

18005 für uneingeschränkte Industrie- und Gewerbegebiete angesetzt. Betrachtungsgegenstand war weiter das unbebaute Klinikumsgrundstück, da noch kein Baukonzept vorliegt.

Bei uneingeschränktem Betrieb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen in der Umgebung des Plangebiets gemäß den Anhaltswerten der DIN 18005 werden im Plangebiet Gewerbelärmeinwirkungen zwischen 48 dB(A) und 60 dB(A) berechnet. Ein uneingeschränkter Betrieb wäre allerdings heute bereits nicht zulässig. Einerseits sind die an den künftigen Klinikcampus unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete teilweise als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Andererseits grenzen die Industrie- und Gewerbegebiete an bestehende Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete und soziale Einrichtungen, sodass bereits heute eine Rücksichtnahme erforderlich ist.

Unter Annahme der aufgrund der bestehenden störepfindlichen Nutzungen in der Umgebung zulässigen Emissionspegel der Industrie- und Gewerbegebietsflächen werden im Plangebiet Gewerbelärmeinwirkungen von 45 dB(A) bis zu 57 dB(A) am Tag und 30 dB(A) bis 43 dB(A) in der Nacht berechnet.

Im Tagzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) für Krankenhäuser um 1 dB(A) bis zu 12 dB(A) überschritten. Nachts wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) für Krankenhäuser in der nördlichen Hälfte des Plangebiets eingehalten. In der südlichen Hälfte des Plangebiets wird der Immissionsrichtwert um bis zu 8 dB(A) überschritten.

Da noch kein Baukonzept vorliegt, konnte noch nicht untersucht werden, inwieweit durch eine spätere Bebauung eine abschirmende Wirkung entsteht. Es ist auch noch nicht bekannt, welche Gebäude des Klinikums in welchem Maß schutzbedürftig sind. Als besonders schutzbedürftig sind Patienten- und Behandlungszimmer einzustufen. Als weniger schutzbedürftig sind z.B. Parkhäuser, Logistikbereiche und Büroräume einzustufen.

Es ist vorgesehen, im weiteren Verfahren die tatsächlichen gewerblichen Lärmemissionen detailliert zu erheben.

Weiter ist vorgesehen, Gebäude mit lärmunempfindlichen Nutzungen im südlichen Teil des Plangebiets anzuordnen und Nutzungen mit lärmempfindlichen Nutzungen abgewandt von Industrie- und Gewerbegebieten im nördlichen Teil des Plangebiets (Gliederung). Durch eine Anordnung von Gebäuden mit lärmunempfindlichen Nutzungen können schallabschirmende Wirkungen bezogen auf die nördlich angrenzenden Flächen erzielt werden. Die Stellungnahme der IHK wird damit berücksichtigt.

Soweit nach Durchführung weiterer Erhebungen zu den tatsächlichen gewerblichen Lärmemissionen und nach Vorliegen und schallgutachterlicher Überprüfung des tatsächlichen Baukonzepts weiterhin Überschreitungen von Richtwerten bestehen, sind mögliche weitere Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gewerbelärmeinwirkungen eine Grundrissorientierung innerhalb der Klinikgebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen (z.B. Patientenzimmer) und Maßnahmen an den Gebäuden wie z.B. vorgesetzte Fassaden, verglaste Loggien sowie fensterunabhängige Lüftungen von schutzbedürftigen Räumen.

Planungsziel ist, dass die Bestandsbetriebe in den nahen Gewerbe- und Industriebetrieben durch die Ansiedlung des Klinikums keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigun-

gen erleiden können und hierbei auch geplante betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten mit berücksichtigt worden sind. Dies ist im Einzelnen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu überprüfen.

Schwerpunkt für die Entwicklung von Gewerbeflächen in der Verwaltungsgemeinschaft soll auch künftig der interkommunale Gewerbepark Hoch³ sein. Dort bestehen noch Entwicklungsreserven in größerem Umfang. Diese Flächen können jedoch erst sinnvoll planerisch entwickelt werden, wenn der Trassenverlauf des geplanten Südzubringers (B33 neu) feststeht. Das Regierungspräsidium führt hierzu derzeit eine Variantenuntersuchung durch.

Auf Grund der bestehenden Gewerbeflächennachfrage und auf Grund der aktuellen Entwicklungshemmnisse im Bereich des Gewerbeparks Hoch³ hat der Gemeinderat Offenburg die Stadtverwaltung Offenburg beauftragt, einen Suchlauf durchzuführen, wo im Stadtgebiet noch Entwicklungspotentiale für kleinere, dezentrale Gewerbeflächenentwicklungen, insbesondere auch als Erweiterung bestehender Gewerbegebiete, bestehen.

Auch in den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft bestehen verschiedene Planungen für Gewerbeflächenentwicklungen, die zum Teil Gegenstand der bereits laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind.

Insgesamt sind Gewerbeflächenentwicklungen immer mit raumordnerischen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen abzustimmen. Aus den fachlichen Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung ergeben sich auch Beschränkungen für die Gewerbeflächenentwicklung.

1.2.9 Handelsverband Südbaden e.V.

Schreiben vom 18.03.2020

Aus den Unterlagen geht hervor, dass ein bestehendes Gewerbegebiet erweitert werden soll, um zukünftig vornehmlich als Standort eines neuen zentralen Krankenhauses genutzt zu werden.

An diesem peripher gelegenen Standort ist es ratsam, im Bebauungsplanverfahren eine Steuerung des Einzelhandels vorzunehmen, die dann beurteilt wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich soll im Rahmen des Klinikcampus Einzelhandel nur in ganz untergeordnetem Umfang angesiedelt werden (z.B. Blumengeschäft, Bäckereiverkauf). Eine Steuerung des Einzelhandels wird im zukünftigen Bebauungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

1.2.10 Überlandwerk Mittelbaden

Mail vom 13/16.03.2020

Gerne teilen wir Ihnen unsere Auswertung mit:

- *Im betroffenen Bereich befindet sich eine 20 kV Freileitung, diese wird jedoch bis zum Beginn der Bauarbeiten, auf Grund von aktuell laufenden Kabelverlegungsarbeiten, nicht mehr vorhanden sein.*
- *Im südlichen und südöstlichen Randbereich verlaufen einige Bestandsleitungen. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für die Umlegung gemäß Konzessionsvertrag behandelt werden.*

- *Der Umgang mit der näheren Umgebung der bestehenden Umspannanlage bedarf besonderer Abstimmung. Hierzu sind insbesondere die Ergebnisse des Abstimmungstermins am 04.11.2019 zwischen der Stadt Offenburg und dem Überlandwerk Mittelbaden zu beachten.*
 - *Bitte teilen Sie uns den Kontakt mit, dem wir unsere Planauskunft im dxf-Format zukommen lassen können.*
- Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren; vielen Dank.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Überlandwerk Mittelbaden an der weiteren Planung beteiligt.

1.2.11 DB Netze

Mail vom 04.06.2020

Zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg möchten wir aus der Sicht unseres Bauvorhabens ABS/NBS Karlsruhe – Basel und dem von Ihrem Flächennutzungsplan betroffenen PfA 7.1, Appenweier – Hohberg, nachfolgende Stellungnahme abgeben.

Die den Unterlagen beiliegende Dokumentation „Ortenau Klinikum, Standortsuchlauf für den Standort Offenburg“ (Anlage 3) zeigt im Ergebnis der Prüfung auf, dass nur der Standort 1 „Nordwestlich Holderstock“ als vollumfänglich umsetzbar und damit als „geeignet“ einzustufen ist (siehe Dokument „Standort 8 Klinikum“, Kapitel 6 „Ergebnis der Prüfung“, Seite 141).

Somit wurde auch nur die möglichen Auswirkungen von und auf unser Projekt „ABS/NBS Karlsruhe-Basel, PfA 7.1 Tunnel Offenburg“ zu diesem Standort 1 betrachtet. Dabei wurde immer nur der angedachte Flächenumgriff aus der Untersuchung betrachtet, eine Bezugnahme auf Gebäude ist auf Grund des Untersuchungsstadiums nicht möglich.

Es wurden folgende Aspekte betrachtet:

- *Lage des Projektes ABS/NBS zum möglichen Klinikstandort:*
- *Der geplante Tunnel Offenburg verläuft südlich und östlich des vorgesehenen Klinikstandortes. Der Abstand beträgt durchweg mehr als 300 m.*
- *Im gesamten Verlauf bleibt der Tunnel dabei unterirdisch, das nächstgelegene Tunnelportal P4 (westliches Zuführungsgleis zur Weströhre) ist ca. 1.600 m entfernt.*
- *Baustelleneinrichtungsflächen/ Baustraßen:*
- *Im Bereich des möglichen Klinikstandortes sind keine BE-Flächen und keine Baustraßen vorgesehen. Der Abstand zum möglichen Wartungsbahnhof für den TVM-Vortrieb an der Bundesstraße B3 (Okenstraße) beträgt ca. 400 m. Auch die Bereiche der temporären Gleisumbauten für die Einrichtung der Umfahrungen der Baugruben der Tunnel in offener Bauweise der Weströhre liegen mindestens 500 m entfernt.*
- *LBP / Umwelt:*
- *Zum derzeitigen Zeitpunkt lässt sich über mögliche Maßnahmenflächen oder Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des avisierten Klinikstandortes keine Aussage treffen, da unsere Umweltplanung noch nicht so weit fortgeschritten ist. In der weiteren Planung kann aber auf die Auswahl von möglichen Flächen in diesem Gebiet verzichtet werden.*
- *Immissionen:*

- *Der mögliche Klinikstandort liegt mehr als 1,5 Kilometer von den geplanten nördlichen Tunnelportalen der NBS entfernt und weist einen seitlichen Mindestabstand von der Tunnelstrecke von mehr als 300 m auf. Damit ist ausgeschlossen, dass nennenswerte Immissionen (Schall/ Erschütterungen) aus dem Bereich der Neubaustrecke auf das Gelände einwirken.*
- *Luftschall:*
- *Das Gelände liegt minimal ca. 500 m von den bestehenden Bahnanlagen im Norden von Offenburg entfernt. Damit sind – insbesondere nachts – wahrnehmbare Immissionen aus dem Schienenverkehr zu erwarten. Hinzu kommen Immissionen aus Straßenverkehr, z.B. aus der relativ nahegelegenen B33. Das Vorhaben „Tunnel Offenburg“ lässt durch die zu erwartende Verlagerung von Verkehren in den Tunnel eine Verbesserung der Situation im Umfeld der bestehenden Bahnstrecken erwarten.*
- *Erschütterungen:*
- *In den genannten Abstandsbereichen ist mit fühlbaren und demnach potenziell störenden Erschütterungen aus dem Schienenverkehr nicht zu rechnen. Auch sind negative Einflüsse auf empfindliche Geräte in einem so großen Abstand nicht zu erwarten.*

Auswirkungen unseres Bauvorhabens bezüglich einer zeitlichen Überschneidung der Bauausführung beider Vorhaben müssen u.E. hinsichtlich Luftschall und Erschütterung nochmals geprüft werden, wenn die Bauzeit bzw. die Nutzung des Klinikums feststeht. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits eine Ersteinschätzung der Lärmimmissionen durch ein Gutachterbüro ermittelt. Dabei wurden Lärmeinwirkungen des Verkehrs auf die zukünftige Klinikumnutzung untersucht. Die Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet werden anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine bzw. Reine Wohngebiet sowie anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für Krankenhäuser beurteilt. Im Tagzeitraum werden die Orientierungs- und die Grenzwerte eingehalten. Im Nachtzeitraum werden die Orientierungs- und die Grenzwerte um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Ein Lärmgutachten, bei dem bereits die zukünftige Bebauung des Klinikums Grundlage der Berechnung sein wird, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgestellt. Aufgrund der zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Durch eine Anordnung lärmempfindlicher Nutzungen in den Teilen des Plangebiets, die sich in weiterer Entfernung zu den umliegenden Straßen befinden (Nördliche Hälfte des Plangebiets) sowie durch gleichzeitige Anordnung lärmunempfindlicher Nutzungen als vorgelagerte, abschirmende Bebauung, ist eine Reduzierung der Verkehrslärmeinwirkungen für lärmempfindliche Nutzung zu erwarten.

Mögliche weitere Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Verkehrslärmeinwirkungen sind eine Grundrissorientierung innerhalb der Klinikgebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen und Maßnahmen an den Gebäuden wie z.B. vorgesetzte Fassaden, verglasten Loggien sowie fensterunabhängige Lüftungen von schutzbedürftigen Räumen.

Nach dem Bau des durch die Deutsche Bahn geplanten Güterzugtunnels in Offenburg ist in Zukunft mit insgesamt deutlich geringeren Schienenverkehrslärmeinwirkungen zu rechnen.

Die DB Netze wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

1.2.12 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Regionalverband Südlicher Oberrhein
Mail vom 26.02.2020
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt
Schreiben vom 17.02.2020
- bnNetze GmbH
Schreiben vom 24.02.2020
- Offenburger Wasserversorgung GmbH
Schreiben vom 26.02.2020
- Netze BW GmbH
Mail vom 11.02.2020
- Gemeinde Willstätt
Schreiben vom 18.02.2020
- Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr
Schreiben vom 03.03.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 03.03.2020
- Unitymedia BW GmbH, Netzplanung
Schreiben vom 04.03.2020
- Landratsamt Ortenaukreis - Straßenbauamt
Mail/ Schreiben vom 12.03.2020
- Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung
Mail/ Schreiben vom 12.03.2020
- Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Mail/ Schreiben vom 12.03.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46, Verkehr- Zivile Luftfahrtbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Ref.52, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Ref.56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Umwelt-Gewässer, Dienstsitz Offenburg, Landesbetrieb Gewässer
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Verbraucherschutz u. Veterinärwesen
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft
- DB Energie GmbH
- CSG GmbH
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Oberfinanzdirektion Nürnberg

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Finanzamt Offenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Offenburg
- Gemeindeverwaltung Appenweier